

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Überbrückungshilfe zugunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen (VwV Corona-Überbrückungshilfe)

Vom 25.03.2022, - Az. WM48-43-440/1 -

Präambel

Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere des § 53 LHO und in sinngemäßer Anwendung des § 44 LHO,
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG,
- der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020¹, der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020² der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen,
- der Änderungsvereinbarung zur ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „erweiterte Novemberhilfe“, „erweiterte Dezemberhilfe“, „Überbrückungshilfe III“, „Überbrückungshilfe III Plus“ und „Überbrückungshilfe IV“ zwischen dem Bund und dem Land Baden-Württemberg und
- der Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen,

in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag Corona-Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen. Die Billigkeitsleistung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen.

¹ Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (SA.61744)

² Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (SA.59289)

Bereits in der ersten, zweiten und dritten Phase wurde die Überbrückungshilfe landesseitig um einen fiktiven Unternehmerlohn ergänzt. Auch für die vierte und fünfte Phase wird ein fiktiver Unternehmerlohn im Rahmen von verfügbaren Haushaltsmitteln des Landes nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gewährt.

1 Überbrückungshilfe Erste Phase, Förderzeitraum Juni bis August 2020

1.1 Geltung der Vollzugshinweise

Es gilt grundsätzlich Teil A der Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (im Folgenden: Vollzugshinweise, siehe Anlage). Diese Vollzugshinweise sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

1.2 Ergänzende Förderung des Landes

1.2.1 Das Land Baden-Württemberg gewährt eine ergänzende Förderung in Form eines fiktiven Unternehmerlohns nach den im Folgenden aufgeführten Maßgaben.

1.2.2 Die ergänzende Förderung kann beantragt werden für:

- Soloselbständige,
- Freiberuflerinnen und Freiberufler,
- jeweils für im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen beziehungsweise Personengesellschaften.

1.2.3 Den Soloselbständigen sind selbständige geschäftsführende Gesellschafterinnen und selbstständige geschäftsführende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die keine weiteren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen und die sozialversicherungstechnisch als selbständig eingestuft werden, gleichgestellt. Teil A Nummer 2 Absatz 1 der Vollzugshinweise gilt entsprechend.

1.2.4 Im Rahmen der ergänzenden Förderung wird ein fiktiver Unternehmerlohn gewährt mit einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von:

- 1 180 Euro bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat,
- 830 Euro bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 Prozent und 70 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat,
- 590 Euro bei einem Umsatzrückgang zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat.

- 1.2.5 In entsprechender Anwendung von Teil A Nummer 5 Absatz 7 der Vollzugshinweise ist Voraussetzung für die Gewährung der ergänzenden Förderung, dass die Tätigkeit ununterbrochen vom ersten bis zum letzten Werktag eines jeden Fördermonats ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit nach Beginn des ersten Werktags eines Fördermonats aufgenommen oder vor dem letzten Werktag eines Fördermonats beendet, so ist die Förderung in Bezug auf diesen Monat insgesamt – nicht nur anteilmäßig – zurückzuzahlen. Im Rahmen der Schlussabrechnung ist nachzuweisen, dass Personen, für die die ergänzende Förderung gewährt wurde, über den gesamten Förderzeitraum hinweg ihre Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt haben.
- 1.2.6 Die Voraussetzungen gemäß Teil A Nummer 3 der Vollzugshinweise (Antragsberechtigung) müssen grundsätzlich auch in Bezug auf die ergänzende Förderung des Landes gegeben sein. Auch die weiteren Voraussetzungen gemäß den Vollzugshinweisen müssen vorliegen.
- 1.2.7 Lebenshaltungskosten sind auch im Rahmen der ergänzenden Förderung nicht förderfähig.
- 1.2.8 In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung des fiktiven Unternehmerlohns der nach der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.

2 Überbrückungshilfe Zweite Phase, Förderzeitraum September bis Dezember 2020

2.1 Geltung der Vollzugshinweise

Es gilt grundsätzlich Teil B der Vollzugshinweise (siehe Anlage). Diese Vollzugshinweise sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

2.2 Ergänzende Förderung des Landes

2.2.1 Das Land Baden-Württemberg gewährt eine ergänzende Förderung in Form eines fiktiven Unternehmerlohns nach den im Folgenden aufgeführten Maßgaben.

2.2.2 Die ergänzende Förderung kann beantragt werden für:

- Soloselbständige,
- Freiberuflerinnen und Freiberufler,
- jeweils für im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen beziehungsweise Personengesellschaften.

2.2.3 Den Soloselbständigen sind selbständige geschäftsführende Gesellschafterinnen und selbständige geschäftsführende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die keine weiteren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen und die sozialversicherungstechnisch als selbständig eingestuft werden, gleichgestellt. Teil B Nummer 2 Absatz 1 der Vollzugshinweise gilt entsprechend.

2.2.4 Im Rahmen der ergänzenden Förderung wird ein fiktiver Unternehmerlohn gewährt mit einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von:

- 1 180 Euro bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat,
- 830 Euro bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 Prozent und 70 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat,

- 590 Euro bei einem Umsatzrückgang zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat.

- 2.2.5 In entsprechender Anwendung von Teil B Nummer 5 Absatz 7 der Vollzugshinweise ist Voraussetzung für die Gewährung der ergänzenden Förderung, dass die Tätigkeit ununterbrochen vom ersten bis zum letzten Werktag eines jeden Fördermonats ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit nach Beginn des ersten Werktags eines Fördermonats aufgenommen oder vor dem letzten Werktag eines Fördermonats beendet, so ist die Förderung in Bezug auf diesen Monat insgesamt – nicht nur anteilmäßig – zurückzuzahlen. Im Rahmen der Schlussabrechnung ist nachzuweisen, dass Personen, für die die ergänzende Förderung gewährt wurde, über den gesamten Förderzeitraum hinweg ihre Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt haben.
- 2.2.6 Die Voraussetzungen gemäß Teil B Nummer 3 der Vollzugshinweise (Antragsberechtigung) müssen grundsätzlich auch in Bezug auf die ergänzende Förderung des Landes gegeben sein. Auch die weiteren Voraussetzungen gemäß den Vollzugshinweisen müssen vorliegen.
- 2.2.7 Lebenshaltungskosten sind auch im Rahmen der ergänzenden Förderung nicht förderfähig.
- 2.2.8 In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung des fiktiven Unternehmerlohns der nach der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 einschlägige Höchstbetrag in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.

3 Überbrückungshilfe Dritte Phase, Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021

3.1 Geltung der Vollzugshinweise

Es gilt grundsätzlich Teil G der Vollzugshinweise (siehe Anlage). Diese Vollzugshinweise sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift

3.2 Ergänzende Förderung des Landes

Das Land Baden-Württemberg gewährt eine ergänzende Förderung in Form eines fiktiven Unternehmerlohns nach den im Folgenden aufgeführten Maßgaben.

3.2.1 Die ergänzende Förderung kann beantragt werden für:

- Soloselbständige,
- Freiberuflerinnen und Freiberufler,
- jeweils für im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen beziehungsweise Personengesellschaften. Bei Inhabern von mehreren Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften nach Nummer 3.2.3 kann der Unternehmerlohn nur für ein Unternehmen beantragt werden.

3.2.2 Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die weniger als einen Mitarbeitenden beschäftigen (im Vollzeit-Äquivalent; die Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten erfolgt nach Buchstabe G Nummer 2 Absatz 6 der Vollzugshinweise).

3.2.3 Den Soloselbstständigen sind selbständige geschäftsführende Gesellschafterinnen und selbstständige geschäftsführende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die weniger als einen Mitarbeitenden beschäftigen (im Vollzeit-Äquivalent; die Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten erfolgt nach Buchstabe G Nummer 2 Absatz 6 der Vollzugshinweise) und die sozialversicherungstechnisch als selbständig eingestuft werden, gleichgestellt. Selbständige geschäftsführende Gesellschafterinnen und selbstständige geschäftsführende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft müssen für die Antragsberechtigung im Haupterwerb tätig sein (Teil G Nummer 2 Absatz 1 der Vollzugshinweise gilt entsprechend).

3.2.4 Wird der fiktive Unternehmerlohn für mehr als eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter einer Personengesellschaft beantragt, wird eine Förderung für die weiteren Gesellschafterinnen oder Gesellschafter nur dann gewährt, wenn die weiteren Gesellschafterinnen oder Gesellschafter im Haupterwerb für die Gesellschaft tätig sind (gemäß der Definition nach Teil G Nummer 2 Absatz 1 der Vollzugshinweise).

- 3.2.5 Im Rahmen der ergänzenden Förderung wird für die Monate Januar 2021 bis Juni 2021 ein fiktiver Unternehmerlohn mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 1 000 Euro für jeden Monat, in dem ein Anspruch auf Überbrückungshilfe besteht, gewährt.
- 3.2.6 In entsprechender Anwendung von Teil G Nummer 5 Absatz 7 der Vollzugshinweise ist Voraussetzung für die Gewährung der ergänzenden Förderung, dass die Tätigkeit der Personen, für die der fiktive Unternehmerlohn beantragt wird, nicht vor dem 30. Juni 2021 dauerhaft eingestellt wird. Hat der Antragstellende die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.
- 3.2.7 Die Voraussetzungen gemäß Teil G Nummer 3 der Vollzugshinweise (Antragsberechtigung) für den Erhalt der Überbrückungshilfe müssen grundsätzlich auch in Bezug auf die ergänzende Förderung des Landes gegeben sein. Auch die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt der Überbrückungshilfe gemäß den Vollzugshinweisen müssen vorliegen.
- 3.2.8 Lebenshaltungskosten sind auch im Rahmen der ergänzenden Förderung nicht förderfähig.
- 3.2.9 In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung des fiktiven Unternehmerlohns der nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 beziehungsweise der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 einschlägige Höchstbetrag in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelungen gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.

4 Überbrückungshilfe Vierte Phase (Überbrückungshilfe III Plus), Förderzeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021

- 4.1 Geltung der Vollzugshinweise

Es gilt grundsätzlich Teil H der Vollzugshinweise (siehe Anlage). Diese Vollzugshinweise sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift

4.2 Ergänzende Förderung des Landes

Das Land Baden-Württemberg gewährt eine ergänzende Förderung in Form eines fiktiven Unternehmerlohns nach den im Folgenden aufgeführten Maßgaben.

4.2.1 Die ergänzende Förderung kann beantragt werden für:

- Soloselbständige,
- Freiberuflerinnen und Freiberufler,
- jeweils für im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen beziehungsweise Personengesellschaften. Bei Inhabern von mehreren Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften nach Nummer 4.2.3 kann der Unternehmerlohn nur für ein Unternehmen beantragt werden.

4.2.2 Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die weniger als einen Mitarbeitenden beschäftigen (im Vollzeit-Äquivalent; die Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten erfolgt nach Buchstabe H Nummer 2 Absatz 6 der Vollzugshinweise).

4.2.3 Den Soloselbstständigen sind selbständige geschäftsführende Gesellschafterinnen und selbständige geschäftsführende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die weniger als einen Mitarbeitenden beschäftigen (im Vollzeit-Äquivalent; die Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten erfolgt nach Buchstabe H Nummer 2 Absatz 6 der Vollzugshinweise) und die sozialversicherungstechnisch als selbständig eingestuft werden, gleichgestellt. Selbständige geschäftsführende Gesellschafterinnen und selbständige geschäftsführende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft müssen für die Antragsberechtigung im Haupterwerb tätig sein (Teil H Nummer 2 Absatz 1 der Vollzugshinweise gilt entsprechend).

4.2.4 Wird der fiktive Unternehmerlohn für mehr als eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter einer Personengesellschaft beantragt, wird eine Förderung für die wei-

teren Gesellschafterinnen oder Gesellschafter nur dann gewährt, wenn die weiteren Gesellschafterinnen oder Gesellschafter im Haupterwerb für die Gesellschaft tätig sind (gemäß der Definition nach Teil H Nummer 2 Absatz 1 der Vollzugshinweise).

- 4.2.5 Im Rahmen der ergänzenden Förderung wird für die Monate Juli 2021 bis Dezember 2021 ein fiktiver Unternehmerlohn mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 1 000 Euro für jeden Monat, in dem ein Anspruch auf Überbrückungshilfe besteht, gewährt.
- 4.2.6 In entsprechender Anwendung von Teil H Nummer 5 Absatz 5 der Vollzugshinweise ist Voraussetzung für die Gewährung der ergänzenden Förderung, dass die Tätigkeit der Personen, für die der fiktive Unternehmerlohn beantragt wird, nicht vor dem 1. Oktober 2021, sofern ausschließlich eine Förderung im Rahmen des ersten Abschnitts der Überbrückungshilfe III Plus (von Juli bis September 2021) gewährt wird, beziehungsweise vor dem 1. Januar 2022, sofern (auch) eine Förderung im Rahmen des zweiten Abschnitts der Überbrückungshilfe III Plus (von Oktober bis Dezember 2021) gewährt wird, beziehungsweise nach den entsprechenden Zeitpunkten, aber noch vor Auszahlung dauerhaft eingestellt wird. Hat der Antragstellende die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.
- 4.2.7 Die Voraussetzungen gemäß Teil H Nummer 3 der Vollzugshinweise (Antragsberechtigung) für den Erhalt der Überbrückungshilfe müssen grundsätzlich auch in Bezug auf die ergänzende Förderung des Landes gegeben sein. Auch die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt der Überbrückungshilfe gemäß den Vollzugshinweisen müssen vorliegen.
- 4.2.8 Unternehmensverbände werden als ein Unternehmen betrachtet. Bei der Prüfung des Anspruchs auf die ergänzende Landesförderung (Antragsberechtigung) ist auf das im Verbund übergeordnete Unternehmen abzustellen.
- 4.2.9 Lebenshaltungskosten sind auch im Rahmen der ergänzenden Förderung nicht förderfähig.

4.2.10 In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung des fiktiven Unternehmerlohns der nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 beziehungsweise der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 einschlägige Höchstbetrag in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelungen gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.

5. Überbrückungshilfe Fünfte Phase (Überbrückungshilfe IV), Förderzeitraum Januar 2022 bis Juni 2022

5.1 Geltung der Vollzugshinweise

Es gilt grundsätzlich Teil I der Vollzugshinweise (siehe Anlage). Diese Vollzugshinweise sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

5.2 Ergänzende Förderung des Landes

Das Land Baden-Württemberg gewährt eine ergänzende Förderung in Form eines fiktiven Unternehmerlohns nach den im Folgenden aufgeführten Maßgaben.

5.2.1 Die ergänzende Förderung kann beantragt werden für:

- Soloselbständige,
- Freiberuflerinnen und Freiberufler,
- jeweils für im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen beziehungsweise Personengesellschaften. Bei Inhabern von mehreren Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften nach Nummer 5.2.3 kann der Unternehmerlohn nur für ein Unternehmen beantragt werden.

5.2.2 Als Soloselbstständige gelten Antragstellende, die weniger als einen Mitarbeitenden beschäftigen (im Vollzeit-Äquivalent; die Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten erfolgt nach Buchstabe I Nummer 2 Absatz 6 der Vollzugshinweise).

- 5.2.3 Den Soloselbständigen sind selbständige geschäftsführende Gesellschafterinnen und selbständige geschäftsführende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die weniger als einen Mitarbeitenden beschäftigen (im Vollzeit-Äquivalent; die Bestimmung der Anzahl der Beschäftigten erfolgt nach Buchstabe I Nummer 2 Absatz 6 der Vollzugshinweise) und die sozialversicherungstechnisch als selbständig eingestuft werden, gleichgestellt. Selbständige geschäftsführende Gesellschafterinnen und selbständige geschäftsführende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft müssen für die Antragsberechtigung im Haupterwerb tätig sein (Teil I Nummer 2 Absatz 1 der Vollzugshinweise gilt entsprechend).
- 5.2.4 Wird der fiktive Unternehmerlohn für mehr als eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter einer Personengesellschaft beantragt, wird eine Förderung für die weiteren Gesellschafterinnen oder Gesellschafter nur dann gewährt, wenn die weiteren Gesellschafterinnen oder Gesellschafter im Haupterwerb für die Gesellschaft tätig sind (gemäß der Definition nach Teil I Nummer 2 Absatz 1 der Vollzugshinweise).
- 5.2.5 Im Rahmen der ergänzenden Förderung wird für die Monate Januar 2022 bis Juni 2022 ein fiktiver Unternehmerlohn mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 1 000 Euro für jeden Monat, in dem ein Anspruch auf Überbrückungshilfe besteht, gewährt.
- 5.2.6 In entsprechender Anwendung von Teil I Nummer 5 Absatz 5 der Vollzugshinweise ist Voraussetzung für die Gewährung der ergänzenden Förderung, dass die Tätigkeit der Personen, für die der fiktive Unternehmerlohn beantragt wird, nicht vor dem 1. April 2022, sofern ausschließlich eine Förderung im Rahmen des ersten Abschnitts der Überbrückungshilfe IV (von Januar bis März 2022) gewährt wird, beziehungsweise vor dem 1. Juli 2022, sofern (auch) eine Förderung im Rahmen des zweiten Abschnitts der Überbrückungshilfe IV (von April bis Juni 2022) gewährt wird, beziehungsweise nach den entsprechenden Zeitpunkten aber noch vor Auszahlung dauerhaft eingestellt wird. Hat der Antragstellende die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

- 5.2.7 Die Voraussetzungen gemäß Teil I Nummer 3 der Vollzugshinweise (Antragsberechtigung) für den Erhalt der Überbrückungshilfe müssen grundsätzlich auch in Bezug auf die ergänzende Förderung des Landes gegeben sein. Auch die weiteren Voraussetzungen für den Erhalt der Überbrückungshilfe gemäß den Vollzugshinweisen müssen vorliegen.
- 5.2.8 Unternehmensverbände werden als ein Unternehmen betrachtet. Bei der Prüfung des Anspruchs auf die ergänzende Landesförderung (Antragsberechtigung) ist auf das im Verbund übergeordnete Unternehmen abzustellen.
- 5.2.9 Lebenshaltungskosten sind auch im Rahmen der ergänzenden Förderung nicht förderfähig.
- 5.2.10 In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung des fiktiven Unternehmerlohns der nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 beziehungsweise der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 einschlägige Höchstbetrag in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelungen gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Eine Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung ist zulässig, soweit die Vorgaben dieser Verordnung, einschließlich der Kumulierungsregeln, eingehalten werden.

6 Phasenübergreifende Regelungen

6.1 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank). Das Antragsverfahren wird ausschließlich durch Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durchgeführt.

6.2 Datenschutz

- 6.2.1 Die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten werden gemäß den diesbezüglichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 beziehungsweise der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 in der jeweils geltenden Fassung für zehn Jahre gespeichert.

- 6.2.2 Zwischen dem Wirtschaftsministerium und der L-Bank kann eine Datenweitergabe im Zuge des in den Vollzugshinweisen beschriebenen Verfahrens und in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen.
- 6.2.3 Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der Antragstellenden oder Empfänger der Überbrückungshilfe erfolgen.
- 6.3 Nachzahlungen der ergänzenden Landesförderung im Rahmen der Schlussabrechnung sind ausgeschlossen.

7 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.